

Kleine Anfrage

**der Abg. Reinhold Pix, Martina Braun, Beate Böhlen und
Martin Grath GRÜNE**

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Fortgang der Planungen für das Pumpspeicherwerk (PSW) Atdorf

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Liegen ihr Informationen vor, wie viele landwirtschaftliche Flächen für Ausgleichsmaßnahmen im Zuge des Baus des Pumpspeicherwerks Atdorf aufgebracht werden müssen?
2. Wie viele landwirtschaftliche Betriebe würden durch den Verlust von landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Entwicklungsmöglichkeit eingeschränkt bzw. unrentabel?
3. Gibt es genügend eingriffsnahe Ausgleichsflächen für die um diese Flächen konkurrierenden Projekte – Atdorf und A 98 –, da z. B. die Autobahn bereits auf 35 Kilometern sieben Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiete tangiert?
4. Welche Auswirkungen werden Bau und Betrieb auf die Wasserschutzgebiete, FFH- und Natura 2000-Gebiete und den überregionalen Wildkorridor von der Schweiz in den Schwarzwald haben und welche Schutzmaßnahmen sind geplant?
5. Ist eine Beeinträchtigung der Heilquellen in Bad Säckingen ausgeschlossen bzw. wie soll diese verhindert werden?
6. Wie stellt sich die finanzielle Situation der bestehenden PSW auch im benachbarten Ausland dar, mit Angabe, ob der Betrieb rentabel sein wird?
7. Wie hoch ist die Summe der öffentlichen Mittel, die bisher in die Planung geflossen sind mit Angabe, wie diese der EnBW in Rechnung gestellt werden?

8. Mit welchem Zeithorizont rechnet sie bis zur Fertigstellung und Inbetriebnahme?
9. Wie bewertet sie – bei Annahme eines positiven Planfeststellungsbeschlusses – die Aussage der Antragsteller, dass eine Finanzierungsentscheidung für die Projektumsetzung frühestens in zehn Jahren erfolgen soll?

26.04.2017

Pix, Braun, Böhlen, Grath GRÜNE

Begründung

Diese Kleine Anfrage soll klären, welchen Einfluss das PSW Atdorf auf die Region hat, besonders in Bezug auf Naturschutz und Landwirtschaft. Ferner soll aufgezeigt werden, wie sich die wirtschaftliche Situation von PSW auch im benachbarten Ausland generell darstellt und wo Atdorf in diesem Zusammenhang verortet werden kann.

Antwort

Mit Schreiben vom 24. Mai 2017 Nr. 5-8964.01/1 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Liegen ihr Informationen vor, wie viele landwirtschaftliche Flächen für Ausgleichsmaßnahmen im Zuge des Baus des Pumpspeicherwerks Atdorf aufgebracht werden müssen?*

Nach den Antragsunterlagen ist für die Realisierung der technischen Bauten des PSW Atdorf mit einer dauerhaften Grundinanspruchnahme von 137 ha sowie einer vorübergehenden Inanspruchnahme von 60 ha zu rechnen. Für die Kompensation des naturschutzrechtlichen Eingriffs werden 1.151 ha benötigt. Die benötigten Flächen wurden von der Schluchseewerk AG zu einem kleineren Teil schon erworben. Der überwiegende Teil der noch zu erwerbenden oder mit Grunddienstbarkeiten zu belastenden Flächen steht im Eigentum der öffentlichen Hand, des Weiteren im Eigentum von Privatpersonen.

Bei der technischen Realisierung des Pumpspeicherwerks Atdorf werden 0,78 ha bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und versiegelt werden; weitere 0,62 ha werden dauerhaft in Anspruch genommen und wiederbegrünt. Eine landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen ist aber nach der Errichtung ausgeschlossen, da sie zwar durch technische Anlagen nicht überbaut werden, aber zukünftig Teil der technischen Anlage sind, wie z. B. die Vorschüttung an der Hauptsperre. Durch die technische Inanspruchnahme entfallen damit zukünftig 1,4 ha landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Für die Kompensationsmaßnahmen sieht der Antrag die Inanspruchnahme von 214 ha landwirtschaftlich genutzter Flächen vor, was 18% des gesamten Kompensationsflächenbedarfs entspricht. Diese 214 ha unterteilen sich in landwirtschaftliche Flächen geringerer Landbauwürdigkeit – Grenzflur und Untergrenzflur – (10 Prozentpunkte) und Flächen guter bis sehr guter Landbauwürdigkeit – Vorrangflur – (8 Prozentpunkte).

2. *Wie viele landwirtschaftliche Betriebe würden durch den Verlust von landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Entwicklungsmöglichkeit eingeschränkt bzw. unrentabel?*

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann die Planfeststellungsbehörde ohne die Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens in der Abwägung ohne weiteres davon ausgehen, dass für einen Vollerwerbslandwirt bei einem Flächenverlust von bis zu 5 v.H. keine Existenzgefährdung vorliegt (BVerwG, Urteil vom 14. April 2010 – 9 A 13/08 –, BVerwGE, 136, 332). Über dieser Grenze liegen nach Mitteilung der Planfeststellungsbehörde sechs Vollerwerbslandwirte, sodass der vom Landratsamt Waldshut beauftragte landwirtschaftliche Gutachter ein Gutachten zur Existenzgefährdung dieser Betriebe erstellen wird, sofern die Schluchseewerk AG an den Flächen festhält. Daneben gibt es noch einige Zweifelsfälle, die in den nächsten Wochen geklärt werden sollen. Im Erörterungstermin wurde zudem weiteren Landwirten eine Existenzgefährdungsprüfung zugesagt, die noch dieses Jahr erfolgen soll. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde wird sich das Grundeigentum in der Abwägung regelmäßig gegenüber den öffentlichen Belangen durchsetzen, wenn mit der Inanspruchnahme der Flächen für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen eine Existenzgefährdung verbunden ist und die mit dem Ausgleichskonzept verfolgten Ziele nicht so gewichtig sind, dass sie die Existenzgefährdung rechtfertigen.

3. *Gibt es genügend eingriffsnah Ausgleichsflächen für die um diese Flächen konkurrierenden Projekte – Atdorf und A 98 –, da z. B. die Autobahn bereits auf 35 Kilometern sieben Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiete tangiert?*

Dem Ausgleichskonzept der Schluchseewerk AG lag eine Übereinkunft mit den vier Belegenheitskommunen zugrunde, dass der Eingriff in den Naturhaushalt möglichst ortsnah ausgeglichen werden soll. Die Kommunen waren deshalb auch bereit, kommunale Flächen für den Ausgleich zur Verfügung zu stellen. Von dieser Absprache ist eine Kommune inzwischen vollständig, weitere sind teilweise abgerückt.

Grundsätzlich gilt, dass der Naturraum endlich ist und kommunale Planungsträger im Rahmen der Bauleitplanung sowie staatliche Fachplanungen auf diesen für Kompensationsmaßnahmen zugreifen müssen, was zu Konkurrenzen führt.

Im Hinblick auf die Autobahnplanung und die kommunalen Bauleitplanungen wird es unter der Federführung der Planfeststellungsbehörde weitere Gespräche der Antragstellerin mit der Straßenbauverwaltung und den Kommunen geben, um vorhandene Konkurrenzen möglichst auszuräumen. Nach der vorläufigen Einschätzung der Planfeststellungsbehörde stellen diese Konkurrenzen rechtlich aber kein unüberwindbares Hindernis dar. Ein erstes Gespräch mit dem Regierungspräsidium Freiburg – Straßenbauverwaltung – und der Schluchseewerk AG hatte zum Ergebnis, dass sich die Konflikte zwischen den Planungen der A 98 und des PSW Atdorf ausräumen lassen.

4. *Welche Auswirkungen werden Bau und Betrieb auf die Wasserschutzgebiete, FFH- und Natura 2000-Gebiete und den überregionalen Wildkorridor von der Schweiz in den Schwarzwald haben und welche Schutzmaßnahmen sind geplant?*

Die Realisierung des PSW Atdorf würde zu einem starken Eingriff in den Naturhaushalt führen. So müssen Wasserschutzgebiete aufgehoben werden. Hierdurch entstehende Defizite bei der Trinkwasserversorgung sollen durch ein Ersatzwasserversorgungskonzept behoben werden. Bedingt durch die prognostizierten Absenkungen des Grundwasserspiegels kann es nicht nur zu einer Beeinträchtigung des Grundwasserhaushalts, sondern auch von grundwassergebundenen Biotopen und FFH-Lebensraumtypen kommen. Um mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren, ist ein aufwendiges Abdichtungskonzept für die Untertagebauwerke zur Begrenzung des Bergwasserabflusses vorgesehen. Auch sollen beispielweise Fließgewässer in FFH-Gebieten mit Wasser dotiert werden und der Grundwasserhaushalt durch Dotationsbrunnen gestützt werden. Ob dieser Eingriff durch die

vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen damit bereits vollständig ausgeglichen ist, bedarf noch der abschließenden Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde.

5. Ist eine Beeinträchtigung der Heilquellen in Bad Säckingen ausgeschlossen bzw. wie soll diese verhindert werden?

Bei einer vollständigen Versiegelung des Unterbeckens schließen der Landesgutachter und die Abteilung 9 des Regierungspräsidiums Freiburg – LGRB – mögliche Risiken für die Heilquellen der Stadt Bad Säckingen aus. Ob mögliche Risiken auch ohne Versiegelung des Unterbeckens sicher ausgeschlossen werden können, bedarf noch weiterer Prüfung.

6. Wie stellt sich die finanzielle Situation der bestehenden PSW auch im benachbarten Ausland dar, mit Angabe, ob der Betrieb rentabel sein wird?

Die finanzielle Situation der Betreiber von Pumpspeicherwerken im In- und Ausland ist bekanntermaßen angespannt. Generell gilt für sämtliche Energiespeicher, dass ihre Realisierung finanziell derzeit kaum darstellbar ist (vgl. dazu BR-Drs. 739/16). Die Betreiber rechnen aber damit, dass sie in einigen Jahren Pumpspeicherwerke wieder rentabel betreiben werden, wenn der Anteil fluktuierender Energien noch weiter zugenommen hat und die letzten Kernkraftwerke in Deutschland vom Netz gegangen sind. Von Vertreterinnen und Vertretern der EnBW AG wurden im Erörterungstermin auch Szenarien dargestellt, bei denen der Bau des PSW Atdorf finanziell darstellbar ist.

7. Wie hoch ist die Summe der öffentlichen Mittel, die bisher in die Planung geflossen sind mit Angabe, wie diese der EnBW in Rechnung gestellt werden?

Die Aufwendungen für die von der Planfeststellungsbehörde beauftragten Landesgutachter (bisher ca. 800.000 Euro) werden von der Schluchseewerk AG als Antragstellerin getragen. Der Personalaufwand, der den beteiligten Behörden im Verfahren entsteht, wird nach Abschluss des Verfahrens weitgehend über Verwaltungsgebühren gedeckt. Die Gebührenordnung des Landratsamtes Waldshut sieht für das Planfeststellungsverfahren hier einen Gebührenrahmen von bis zu 2,5 Mio. Euro vor.

8. Mit welchem Zeithorizont rechnet sie bis zur Fertigstellung und Inbetriebnahme?

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde kann im Hinblick auf bereits angekündigte gerichtliche Auseinandersetzungen mit einer möglichen Inbetriebnahme des Pumpspeicherwerks Atdorf kaum vor den Jahren 2033/2034 realistisch gerechnet werden.

9. Wie bewertet sie – bei Annahme eines positiven Planfeststellungsbeschlusses – die Aussage der Antragsteller, dass eine Finanzierungsentscheidung für die Projektumsetzung frühestens in zehn Jahren erfolgen soll?

Mit einer Entscheidung im Planfeststellungsverfahren kann frühestens im Jahr 2021 gerechnet werden. Ein möglicher positiver Planfeststellungsbeschluss wird deshalb kaum vor dem Jahr 2028 bestandskräftig sein. Die Umweltverbände und die BI Atdorf haben bereits angekündigt, dass sie Klage erheben werden und den Instanzenzug ausschöpfen wollen.

Rechtlich ist es nicht zu beanstanden, dass die Schluchseewerk AG bzw. die EnBW AG ihre Investitionsentscheidung erst in Kenntnis der Marktbedingungen zu Ende des nächsten Jahrzehnts treffen will und kann.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft